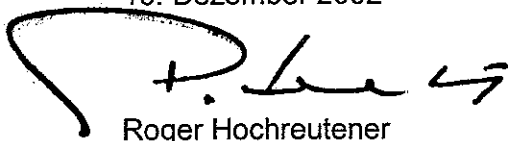


Gemeinde Tübach
Kanton St. Gallen

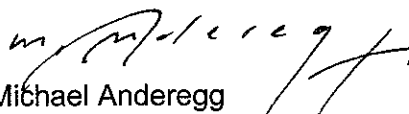
**Reglement über Beiträge an Schulgelder und Fahrtkosten beim
Besuch auswärtiger Schulen ab Sekundarstufe I (Oberstufe) der
Gemeinde Tübach**

Vom Gemeinderat erlassen am:

16. Dezember 2002



Roger Hochreutener
Gemeindepräsident



Michael Anderegg
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum untersteilt:


vom 3. Oktober 2003 bis 3. November 2003

Vom Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

Genehmigt am

26. Nov. 2003

Für das
ERZIEHUNGSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN
Der Leiter des Dienstes
für Recht und Personal



Fürsprecher Jürg Raschle

Reglement über Beiträge an Schulgelder und Fahrtkosten beim Besuch auswärtiger Schulen ab Sekundarstufe I (Oberstufe)

Der Gemeinderat Tübach erlässt, gestützt auf Art. 8 Abs. 3 und Art. 10 des Volksschulgesetzes, Art. 5 des Gemeindegesetzes, Art. 27 und 28 der Gemeindeordnung und Art. 5 der Schulordnung vom 11. September 2000, als Reglement:

I. Grundsätze

Art. 1

Die Schule hat den Auftrag, den Besuch einer öffentlichen Schule bis zum Ende der Schulpflicht zu gewährleisten. Für Klassen, die sie nicht selber führt, kann sie Verträge mit andern Schulen abschliessen. Diese übernehmen den gesetzlichen Leistungsauftrag.

Art. 2

Die Schulgeldbeiträge an Nichtvertragsschulen sowie das freiwillige 10. Schuljahr (Art. 2 Abs. 3 Volksschulgesetz) werden nachstehend festgelegt.

II. Kostentragung

Art. 3

Die Kosten der Vertragsschulgemeinden werden übernommen, zuzüglich der angeordneten fördernden Massnahmen.

Die Fahrtkosten an Vertragsschulen werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von der Schule übernommen.

Art. 4

An die Kosten der staatlich anerkannten Nichtvertragsschulen erhalten die Eltern an den Schulgeldbeitrag höchstens Fr. 12'000.-- pro Jahr.

Die Fahrtkosten werden von der Schule nicht übernommen.

Art. 5

Falls die Elternbeiträge eine Härte darstellen, kann ein Gesuch um zusätzliche Kostenbeteiligung an das Sozialamt gestellt werden.

III. Anforderung

Art. 6

Die Kostenbeteiligung kann nur an Bildungseinrichtungen erfolgen, die der Aufsicht des Staates unterliegen.

Die Bildungseinrichtung muss bereit sein, mit der Schule Tübach die nötigen Übertrittsgespräche und Abklärungen vorzunehmen. Sie hat die Schule Tübach über fördernde Massnahmen und besondere Vorkommnisse zu informieren.

IV. Ablauf / Verfahren

Art. 7

Vor dem Wechsel der Schule findet ein Übertrittsgespräch mit den Eltern statt. Die Kinder dürfen sich dazu äussern. Das Gespräch hat mindestens 3 Monate vor Semesterbeginn stattzufinden.

Die Eltern haben ein Antragsrecht. Lautet der Antrag auf eine Nichtvertragsschule haben die Eltern ein begründetes Gesuch einzureichen.

Die Schule verfügt die Zuweisung.

Die Schule erlässt eine Kostengutsprache an die Bildungsstätte. Die Schulgelder werden Semesterweise direkt an die Bildungsstätte bezahlt.

Das Verfahren und die Rechtspflege richten sich nach Art. 125 ff. Volksschulgesetz.

V. Ausnahmen

Art. 8

An Stelle des freiwilligen 10. Schuljahres kann der Gemeinderat auf Antrag der Schule in begründeten Fällen weitere Bildungseinrichtungen und Schulungsformen bewilligen.

Diese Ausnahmebestimmung kann je Kind nur ein Mal in Anspruch genommen werden und ist befristet auf die Dauer eines Jahres.

Der Gemeinderat legt die Kostenteilung zwischen Schule und Eltern fest. Der Schulbeitrag darf den Betrag gemäss Art. 4 nicht überschreiten.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 9

Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement zur Kostenbeteiligung für den Besuch auswärtiger Schulen vom 03. Juli 1997.

Dieses Reglement tritt auf den 01. April 2003 in Kraft.

Anhang I

Derzeit bestehen Verträge mit

- Schulgemeinde Goldach für den Besuch der Oberstufe vom 10. März 1980
- Stadt St. Gallen für den Besuch des freiwilligen 10. Schuljahres vom 06. März 1997